

## Die Erwerbung der Voigtlande durch Kurfürst August.

Von Dr. Johannes Falke.

Der Theil der alten Voigtlande, welcher jetzt zum Königreiche Sachsen gehört, war, bevor er auf die Dauer unter die Herrschaft der sächsischen Kurfürsten kam, ein Gegenstand mannigfacher Streitigkeiten. Unter böhmischer Lehnsoberrhoheit das Stammland der Bögte von Plauen, die durch des Kaisers Sigismund Reichshofrichter Heinrich von Plauen im Jahre 1426 den Titel der Burggrafen zu Meißen erwarben<sup>1</sup>, wurde derselbe zum Theil durch Friedrich den Strengen im Jahre 1357<sup>2</sup>, zum Theil durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht im Jahre 1466<sup>3</sup> den sächsischen Kurlanden einverleibt. Im Jahre 1543 ertheilte der römische König Ferdinand dem Kurfürsten Johann Friedrich und seinem Hause die Lehen über die voigtländische Stadt und Herrschaft Plauen und stellte dabei die Gesamtbelehnung auch für die Herzöge Moriz und August und deren Leibeslehnserven fest.<sup>4</sup> Bald darauf aber, am 14. Oct. 1546, schloß derselbe König Ferdinand mit Herzog Moriz den Vertrag zu Prag, wodurch er ihm die Ausführung der Reichsacht gegen Kurfürst Johann

<sup>1</sup> Märcker, das Burggrafthum Meißen S. 321 flg.

<sup>2</sup> Weiße, Geschichte der chursächsischen Staaten II. S. 90.

<sup>3</sup> Ebenda, II. S. 342.

<sup>4</sup> d. d. Prag, 2. Aug. 1543; Orig. im Hauptstaatsarchive no. 11176.